Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die Haftbarkeit der Grossh. Bezirks- und Distriktsnotare für wegen Verjährung in Abgang kommende Erbschafts-Accise

Hermanuz, N.

Freiburg i. B., 1858

Einleitung

urn:nbn:de:bsz:31-9235

gabe sind; — unvermeiblich, weil die Haut, die eigene doch Niemand gerne unschuldig zu Markte tragt. — Möchte Berständigung erzielt werden. Das Trennen nothwendig verschieden zu beantwortender Nechtsfragen, das Festbalten an dem in der P.-D. und der Billigkeit gegrünsdeten Necusationsrecht befangener Nichter bei SchadenssErsaßlagen, das Auseinanderhalten des Nechtspolizeis und Finanzverwaltungsgebiets, thatsächlich ausgesprochen in der nothwendigen Competenzgestendmachung Seitens des Großb. Justizministeriums werden am meisten biezu beitragen; werden die Berständigung, wie es so sehr im Interesse des Publikums, das die Notare braucht, des Steuersösus und der Notare zu wünschen, wesentlich erleichtern und beschlennigen.

Einleitung.

Es ift natürlich, daß von einer Berantwortlichfeit von der bier in Frage liegenden Art nur die Rebe sein kann, wenn die genannten Beamten es in ihrer Macht haben, die Berjährung der fraglichen Accise zu verhüten

beziehungeweise zu unterbrechen.

Die bierlands bestehenden Befete und Berordnungen, den Erbichafte-Accia, bas Bebufe feiner Ronftatis rung einzuhaltende Berfahren und die bezüglichen Rechte und Pflichten ber Großh. Bezirfe- und Diftrifte-Notare betreffend reichen nun wohl in beinabe allen gewöhnlichen Fällen, wo der Erblaffer im Inlande mit Tode abges gangen war, Bermögen und Schulden liquid, die Erben hinsichtlich der Beschaffung der Inventurs-Materia-lien und Abgabe der Erflärung über Erbschafts-Annahme willig und offen find, vollfommen bin, um ben Erbschafte-Accis in Balbe conftatiren und fo die Berfahrung beffelben perhaten zu fonnen. Anders verhalt fich die Sache, wo bas Gegentheil von alle bem gutrifft, wo fcon die Bermogenes und Schuldens oder auch die Erbs schafts-Antritis-Erhebung, sei es aus was immer für Gründen, besondere Schwierigkeiten hat; ebenso wo das Ableben des Erblassers im Austande erft nach 5 und mehr Jahren in Erfahrung gebracht, und vor allem, wo durch Prozesse, die häusig die längste Zeit Niemand ansfangen will, die Sacherledigung oft weiß Gott wie lange ausgehalten wird. Rath schaffen hier zum Theil die Access Ordnung §§ 95, 97, 100, Abs. 14 in Verbindung mit ber neuesten Dienstanweisung für Amtörevisorate v. 5. Oft. 1855 § 14 Abs. 3, § 16 3.4 und § 36 3.1—5, theils indem sie den Accis Ansas als von der Ans zeige bes Erben, daß er die Erbichaft angetreten, bas legat angenommen habe, und von ber Beendigung des Inventars und ber Theilung abhängig, und bie mit die Accispsicht im Sinne bes L.R.S. 2257. 1. in concreto be dingt, oder was eines ift an bedingungsartige Borausfegungen gefnüpft erflären; theils indem sie bas Berfahren bei streitigen Erbschafts Unspruchen und illiquidem Bermögen oder Schulden in der Beife regeln, daß fie Accis-Rachforderung ohne Beschränfung auf eine gewiffe Beit gestatten,

alfo fo lang die Bedingung nicht erfüllt ift, gestatten, - und mit all bem implicite geseglichen Berjahrungsftill= ft and aussprechen.

Da fo lang man nicht weiß, ob ein nachlag über-ichuldet ift ober nicht, jede Accisichuld problematifc erscheint, ober richtiger und praciser zu sprechen, eben so lange gar feine Accisschuld überhaupt existiet, wielmehr nur eine mögliche Accispflicht vorliegt, fo hat offenbar auch biefe Sachnormirung alles für fich. Es ift bie Sache in fo lang fur ben Glaubiger und ben Schuldner ungefähr in bemfelben Buftande, wie bei bem Delicte, ebe er entstanden ift. Man fann nicht flagen und feinerlei Sicherheitsmaßregeln anordnen, da alles bypothetisch, nichts apolitisch gewiß ift. Offenbar paßt auf Rechtsverhältniffe bieser Art, was Brauer Bb. VI. G. 634 fagt: "In allen Bertragofchuldigfeiten, beren Derbeiführung lediglich von ber Willfür des Klagenden abhängt, läuft die Verjährung vom Tag des Vertrags an. Ganz verschieden davon ift eine Bertragsschuldigfeit, deren Berbeiführung von der Sandlung des Gegenth eils oder dritter Personen abhängt. Dier ift wahrhaft der Rläger im Fall, Rlagen auf eine Fürforge nicht eintreten laffen gu fonnen, ebe ber Unlag Dazu eingetroffen ift." - In diefer Lage ift ber Fiscus in Beziehung auf ben Erbichatts-Accis hierlands vorzüglich beswegen, weil wir fein Geset haben, welches Entrichetung ber Erbschaftssteuern nach blos obrigfeitlich anzuordnenden Gefammt= Taxationen vorfdreibt, wie ein foldes in anderen gandern 3.B. Defterreich mit und neben Bors ichriften Fasionen betr. zu finden ift. Giner Cachnormirung wie bei und entspricht allein ber gesetliche Berjährungsftillstand, bis die Bedingungen zum Accis-Ansaß gegeben sind. Es bedarf da keiner Handlung des Gläubigers, um die Berjährung zu unterbrechen. Die Ubgade muß zuerst fällig und versolgbar sein, dann fängt erst die Berjährung zu lausen an. Hiermit harmonirt auch die Berstimmung des Art. 1 des Gesetzes über Berjährung der Kariste Abenden Sobeits-Abgaben, ber nur von ber Berjahrung falli-ger berariger Abgaben fpricht, und bamit frimmen bie Berordnungsbestimmungen über den Uccis-Unfagbei ftreitis gen illiquiden Erbanipruches ober Bermögensverhältniffen überein, welche ein Erfenutnig bes Accierichtere fordern, um die Abgabe fordern zu tonnen, fie affo nicht von den Parthien und ihrer Thatigfeit allein abbangig erflaren. Auch die Betreibung der Sache durch bie Obereinnehmerei in einem folden Fall unterftellt wird baber, fo lange der Umterevifor nicht über die Uccisfoulbigfeit in concreto gu Gunften bes Fiscus erfannt batte, nach all' bem bierlands von feiner falligen Abgabe gesprochen werden können, die irgendwie auf Bablung verfolgbar ware. Gegen diese Unsicht wurde in bem 1. Fall erfannt. M. f. § 9.

Ueber allen Zweifel erhoben erscheint jedoch biese Ansicht offenbar in dem Falle, wenn das Amterevisorat einen förmlichen Beschluß in dem Sinne faßt, daß es den Accis-Ansas 3. 3. weder im Geseg noch in den thatsächlichen Umftänden begründet finde, denn in Fällen

042862,33,5 24

biefer Art ift alles nur immer Mögliche gethan, um ben Lauf ber Berjabrung zu bemmen, ben Stillftand beffelben bis zur Beseitigung ber Constatirungs-hinder-nisse zu begründen. Auch bagegen wurde in dem 1. und 2. Fall und zwar beswegen erfannt, weil der 3mifdenbescheid unbegrundet, der Accis fofort conftatirs bar gewesen mare. Die Anficht des Accisrichtere 1. Inftang war aber einmal contrar, und von ber Parthie gutgeheißen. Heist nun, zu sagen, daß das erstinstanz-liche Urtheil, gleichsam als ware es gar nie vorhanden gewesen, zu betrachten sei, nicht soviel als behaupten: es gebe gar keine erste Instanz in Uccissachen, welche

die Berjahrung unterbrechen fonne?

Aber auch felbft wo fein formlicher Befchluß in Diefem Sinne vorliegt, muß man einen folden Beschluß als ergangen in allen gallen annehmen, wo die Umftande und Rechteverhaltniffe barnach angethan find, bas Beschäft noch nicht als fo weit perfeft ericheinen gu laffen, um darauf bin ichlechthin den Accis constatiren gu fonnen. Es beruht Diefes theils auf den obengebachten Bestimmungen und Erlauterungen, mann Accis conftatirt werden fonne, und daß und unter welchen Borausfegungen die Accisconstatirung bedingt erfcheine, fowie barauf, daß Saumfal bes Accierichtere in dubio nicht angunehmen ift; theile darauf, daß wir nirgende eine Borfchrift baben, welche folde vorläufige Erfenntniffe formlich ju erlaffen und zu publiciren gebote; endlich aber auch barauf, baß sich eine folche Borfchrift ohne in Abfurditäten zu verfallen auch wirflich gar nicht wohl als ge-geben benfen läßt. Müßten boch die Amterevisorate andernfalls, fo oft fie mit der Inventur nur einen Schritt weiter gedieben find, und bas Duntel wieder etwas gelichtet finden, jeweils gur Giderheit bes Steuer-Fiocus erfennen: es ift noch nicht Beit jum Uccis-Unfag: ber Fiscus ift noch nicht berechtigt, Uccis gu fordern; ober umgefehrt, er ist berechtigt, jest so und so viel zu fors dern; und würde badurch eben so seschäft der Accisconstatirung ohne Noth vervielsätigt und zeitraubend gemacht, als die Acciszahlung felbst für die Parthie eine überaus lästige Sache, da sie weiß Gott wie viel mal zur Acciszahlung aufgefordert werben und diesem von ihr nichts entgegengefest werden fonnte, als was weil blos in bas Gebiet bes Unangenehmen und Läftigen fallend unftichhaltig mare.

Sollte man einwenden wollen, bag es wenigstens in der Pflicht der Umterevisorate liege, ebe 5 Jahre vom Erbichafte-Untritt an umfliegen, einen Die Berjahrung unterbrechenden Befchluß in einer Berlaffenichafte-Sache zu faffen, fo überfieht man, daß allein der Accierichter ob ber Accis, - Die Umftande genommen, wie fie nun einmal find - conftatirbar fei oder nicht, zu entscheiden hat, und daß auch zur Fallung eines Zwischenbescheites fein Grund vorhanden ift, wo ber Berjährungsstillstand ichon fraft Geseges eintritt. Es ift eine petitio prin-

und Geifte ber ausbrudfichen bezüglichen Erflarung, b. i. Ungeige bes Erben fordernden § 100 (14) ber A. D. erflart ift. Goll bas Umtereviforat bem Erben in actu primo von Beit gu Beit erffaren, bag es ihn noch nicht als einen Erben in actu socundo betrachten fonne, weil er den Erbichaftsantritt noch nicht im Ginne bes § 100 der A. D. angezeigt habe?! - Bas ware bas anders als wenn man von bem Richter verlangen wollte, er follte, ebe er von einer Geite um Urtheil angegangen ober dazu veranlagt murde, ein Urtheil fällen! follte der Umterevifor als der die Uccisconstatirung und was dazu nothig ift, zubetreiben habende Beamte als verpflichtet gedacht werden fonnen, ein solches Erfenntniß, um die Berjährung ju unterbrechen, zu veranlaffen ? Das biege ja eine Pflicht unterfiellen, dabin zu wirfen, daß der Richter erfenne, daß die Sache noch nicht sub judice oder zum Urtheil reif fei.

Bill man nicht in ben befannten Febler ber alteren Aftronomen verfallen, Die um Die Regelmäßigfeit ber himmelserscheinungen gu retten, Ercentritäten und Epicyflen erdichteten, obgleich sie wohl wußten, daß es bergleichen Dinge nicht gebe — kann man ein Berfah-ren von dieser Urt nimmermehr im Ernst als gesehlich

und in Rechten begründet behaupten.

Es spricht sonach alles dafür, wenn und folange Accis-Unsag von Thatsachen abhängt, die in der Billfür bes Schuldners find, und ihn ale in Erfüllung feiner geseglichen Berbindlichfeit, Erbichafte Untritte-Unzeige und Inventure-Materialien-Lieferung betreffend faumig barftellen, ben gefeslichen Stillftand ber Ber-jabrung im Sinne bes L.R.S. 2257. 1. anzunehmen, gumal nur fo fann verbutet werden, bag bas gefepliche Recht bes Fiscus auf ben Erbichafte-Accis nicht zu einem blogen eitlen Scheinrechte werbe. -Beantwortung ber Frage, ob und wann fich eine Berlaffenschaftsfache in Diesem stadio befinde, bat man fich jedoch fiets zu vergegenwärtigen, daß das Gefet ben Accis conftatirenden Beamten fein Recht gibt, mit deffen Stilfe fie Parthien zur Borlage notbiger Urfunden, Unftellung erforderlicher Magen, um eine liquide Maffe zu erhal-ten, oder bestrittene Erbrechte unzweifelbaft zu machen, oder zur Abgabe bestimmter Erflärungen über Erbichafts-Untritt ober Gemeinschaftotheilhaftigmachung notbigen fonnten, und daß in letterer Sinfict bestimmte Schlufis folgerungen aus Thatfachen ju gieben allein Sache bes Accis-Richters ift; bag überall, wo nur ber Richter ober das Gefet ein gewiffes Recht geben fann, ein bezügliches Befeg ober Urtheil aber feblt, alle Accisichulbigfeit, welche diefem offenbar manquen Buftand bes Rechts an fich correspondirt, fraft Gefeges ftill ftebt; daß ungefeg-liche Prajudiziensegung Diese Sache nicht im Beringsten alterirt, und bag man endlich ben Umterevi= foren als accisconftatirenden Beamten lettere umfomenis ger anmuthen fann, da fie dadurch ibr Unfeben als Rechts= cipii in jeder solden Behauptung enthalten.

Sleiches gilt nun von dem Falle, wo der Erbs als Notare, und ihren im allgemeinen dienstlichen Insschafts-Antritt von Seite des Erben noch nicht im Sinne polizeis und Berwaltungs = Beamte, ihre Unparteilichfeit

feit nothwendig einbugen mußten, die Amterevisoren daber sogar ein Recht und eine Pflicht haben, solchen Anmuthungen einer Parthie zu opponiren, beziehungsweise entsprechende Gegenvorstellungen zu machen, und wo diese nicht fruchten, sie böhern Orts Behufs der nöthigen Abhülfe zur Kenntniß zu bringen.

Das bisber Gesagte durfte nun wohl hinreichen, im Allgemeinen über das Soll der Amtothätigkeit der Amtorevisoren und der Notare, namentlich aber über die von ihnen festzuhaltende Annahme, den Erbschafts-Accis-Bergährungsstillstand in schwierigen Fällen betr. zu-

reichenden Aufschluß zu geben.

Seben wir nun, was aus diesem Soll in einem pflichtmäßig demselben entsprechenden Geschäftsleben eines Großt. Umterevisors geworden und abgeflossen ift. Kaum durfte es möglich sein, fich eine mehr mit Unrecht bedrängte üble Lage eines öffentslichen Dieners zu benten, als sich hieraus

ergeben wird.

Sich verlaffend auf die Richtigfeit feiner vorftebend entwidelten durch Gefete und Berordnungen obne 3meis fel zureichend gerechtfertigten Unfichten bandelte Bers faffer darnach feit Jahren in schwierigen Fallen fein Umt, und feste er Accife ohne Rudficht auf den mehr ober weniger langen Zwischenraum zwischen Sterbfall, Erbs schafts-Unnahme und Inventurs-Ubschluß in Fällen vor-gedachter schwieriger Urt an. Die Parthien refurrirten gegen den Ansag als verjährt; und fiegten in allen Fallen, wo fie nicht in jungfter Zeit die Accisschuld freiwillig anerkannt batten: der Umterevisor aber murde jugleich und zwar bochft auffallenderweise meift fogar, o bne ibn vorber darüber zu boren, ob und was er etwa zu seiner Entschuldigung im Sinne u. Grifte unferes 2.R. und unserer A.D. zu sagen babe, gerabegu angewiesen, den betreffenden Betrag an bie Großberg. Dber-Ginnehmerei gu bezah= len, die Lettere aber veranlagt, bei ihm den betreffen-ben Betrag fo fort zu erbeben. Das find Thatfachen, feine Erdichtungen, was zu glauben mancher Uneinge-weihte versucht sein könnte. Der Amtsrevisor machte natürlich Gegenvorstellungen, zuerst bei der ihn belastet habenden Stelle, aber fruchtlos waren bier alle und jede Ausführungen bes nicht zureichenden Begründet- feins ber erlaffenen Erfenntniffe in der haupt = und Nebenfache. Er mandte fich bierauf im Beschwerdewege an Großbergogliches Finang-Ministerium, und erhielt ba im erften Falle binfichtlich ber von ihm aufgestellten Berfährungs = Pringipien so ziemlich Recht, wurde aber gleichwohl nur mit fnapper Roth ber Schadenersatpflicht entbunden. 3m 2. Falle unterlag er entsprechend ben von biefer hoben Stelle in bem Erfenntniffe, wodurch die Parthie freigesprochen murbe, aufgestellten neuen Berjabrungs-Prinzipien"), und man darf wohl fagen noch über

diese hinaus, da außer Betracht blieb, was diesen ent= fprechend geschehen war. Rur aus besonderer Rudficht mehr persönlicher Urt abstrahirte Großt. Finanzministes rium von Ersas der hier in Frage gewesenen beiläufig 1000 fl. Im 3. Fall fand es der Amterevisor nach all dem nicht mehr gerathen, einen Necurs an Großt. Kinangministerium auszuführen; er widerfprach nur die Erfanfduldigfeit im Allgemeinen, die Grunde feines Bi= derspruchs furg anführend. hierauf wurde er burch ben derspruchs furz anführend. Herauf wurde er durch den Gr. Steuersiscus förmlich auf Ersat fraglicher Summe von ca. 600 fl. bei Gericht eingeklagt. Der Nichter forderte den Kläger auf, die nach dem Einf.-Ed. zum Strafgeses v. 5. Febr. 1851 §§. 9u. 10 u. §§. 1 u. 2 der höchsten St.=M.=
28. v. 11. Juni 1856 Regbl. 6. 14. erforderlichehöhere Genehmigung zur Verfolgung des Beklagten wegen Dienstwergehen beizubringen. Der Kläger erklärte, daß nach seiner Ansicht solche im vorliegenden Falle, weil es sich wur um einen reinen Brivatdelist bandle. — gar nicht nur um einen reinen Privatbelift hanble, — gar nicht nöthig seye. Wenn aber auch bieses ber Fall ware, so seye Großh. Steuerdirektion in concreto die kompetente Buftanbige, Dienftbeborbe; Diefe Stelle habe aber Die Mage felbit veranlaßt, und damit feye den Unforderungen des Gefeges auch in diefem Falle genügt. Il. Richter erließ nun Urtheil: Die Rlage findet nicht ftatt. Begen Diefes Urtheil appellirte ber Rlager. Es murbe jedoch in zweiter Inftanz bestätigt und Rlager-Appellant in alle Roften verfallt. Die Entscheidungsgrunde, sowie das Nabere, das Faftische und Nechtliche der Sache in materialibus folgt im 2. Abschnitt der nachstebenden Abbandlung. In dem erften Abichnitt werden bie frubern Fälle mitgetheilt Der vorausgehende allgemeine Theil erörtert die haftbarfeitsgrundfage der Amisrevisoren für Accieverlufte Des Großb. Steuerfiscus im Allgemeinen, sowie die Mittel, allen gesemwibrigen Schabensersats-Unsprüchen dieser Urt mehr nachhaltig zu begegnen. Es zerfallen diese in folde de lege lata und de lege ferenda.

Unter den Legtern stehen die, welche die Einführung von Notariats-Kammern wie in allen andern Landen mit dem ausgebildeten Notariat betreffen, und sene, welche auf Abfürzung des bezüglichen gegenwärtigen offenbar allzulangen, 30 Jahre umfassenden Klagenverjährungstermins abzielen, oben an. Beide Mittel sind nötbig, weil das Eine ohne das Undere kaum eine halbe Sicherheit vor ungerechtsertigten Ungriffen der Umtsrevisoren für alle Hinfunft in Fällen von der vorwürfigen Urt geben dürfte. Kürzt man nämlich nur den fraglichen Klagenversährungstermin ab, so werden immerhin noch undegründete Klagen dieser Urt nach allen gemachten bittern Erfahrungen dieser Urt nicht ausbleiben, so lange nicht

nachgewiesen. Nach ihnen ift es rein unmöglich, von bem Steuersiscus in nur etwas schwierigen Fällen Erbschafts - Accisverluste abzuwenden. Die Amtsrevisoren sollen die Berjährung durch nirgends näher ausgeführte Bersügungen unterbrechen, die in das Gebiet des Unmöglichen oder Absurden weil Uebersüssisgen und Lächerlichen geboren. Bie und wo sie diese nicht ihäten, ehe es ausgesprochen war und verlangt wurde, sollen sie das durch entstehende Accisverluste ersegen.



^{*)} Diese Pringipien werden unter § 10 naber auseinanbergefest und § 11 wie Berf. glaubt, wenn und insoweit nicht schon bas Borgebachte fie widerlegt, noch weiter als unhaltbar

auch Fachsgenoffen über ben gureichenden Grund gu folden, resp. über das betreffende Berichulden der Umterevisoren por allem gebort werden. Täufden doch besfalls Die Unfichten Fachuneingeweibter felbft in alltäglichen bem Unscheine nach gang leichtverständlichen Fallen, und ift anderseits nach 4 und mehr Jahren selbst bem betreffenben Beschäftsmann, wie viel weniger aber feinen Erben und Rechtenachfolgern ben Bergang in einer Sache genau anzugeben, bei ber Ungabl vorfommender allartiger Geschäfte rein unmöglich. Un dem Eingeben auf Diese Bitte ber Umterevisoren ift aber um fo weniger zu zweis feln, da ein Bereichern des Fiscus auf Roften der Staatsbiener wohl unmöglich im 3wed und der Ubsicht einer guten und weisen Regierung liegen fann; ihr vor allem um Erhebung ber mabren Sachlage gu thun fein muß, und bas materielle Recht naturlich nie und nirgende bas burch geforbert und ermittelt werben fann, bag man bloß beilaufig über bas Wahre und Kaliche einer Sache unterrichtet ift. Gewiß liegt ein großes öffentliches Intereffe vor, ftete den mahrhaft Schuldigen in jeber Gache gu belaften. Diefen gu ermitteln, erfordert aber, wo es sich um gang genaue Geschäftstenntniffe einer bestimmten Branche bes öffentlichen Dienstes banbelt, vor allem, bag man unpartheifche Danner besfelben Standes bore.

Abfürzung bes fraglichen Rlagenverjährungstermins betr. erleichtert folche bierlands porgüglich die beftebende Einrichtung befonderer Accis- und Sportelvisitatoren, und Die hiemit gegebene Möglichfeit auf Bergeben und Berfeben fobald ju fommen, ale es im Intereffe ber Umterevisoren und ihrer Rechtonachfolger offenbar ift.

Bie nach frangofischem Recht - Code d'instruct. crim. Art. 638-642 alle Schadensersagflagen wegen vor bas Buchtpolizeigericht geborigen Bergeben innerhalb 3 Jabren verjabren, fo liege fich bierlands bieje Gache offenbar ohne Gefahr fur ben Fiscus auch reglen und nor-miren. Dafür fpricht, daß Geld allein noch nicht alles in fich begreift, mas bier in Betracht zu gieben ift, ba es fich auch barum bandelt, unpartheiische, erafte und fleißige Notare zu erhalten und resp. zu behalten. — Aber auch rein fisfalisch die Sache betrachtet, bat ber Staat ein Anliegen, alle aus was immer für Gründen anfänglich nicht mabrgenommenen Accisfalle fennen zu lernen. Die Umterevisoren und Diftriftenotare find in Folge ihres Geschäfte, der Inventuren auf Ableben ber Erben, Diejenigen Perfonen, welche berartige Falle gunachft und oft fast allein in Erfahrung und die, wenn man fie nur nicht all zu febr mit Responsabilitäten von ber größten Tragweite und längsten Dauer belaftet, solche gewiß auch ferner gur Renntnig ber bobern Beborben bringen und beziehungsweise barnach in erfter Instanz ihr Umt banbeln werden. Die fistalische Rlugbeit fordert baber bier schon eine mehr vor- und nachfichtsvolle minder rigorofe Behandlung, namentlich bei fleinen und leichten Bersehen, wie sie im bargerlichen, so wie im öffentlichen Geschäftsverkehr immer und überall von Zeit zu Zeit porfommen. Der Staat ichabet fich felbit burch gegen-

theilige Proceduren fo gewiß als 3. B. ein Raufmann, ber feinen Buchhalter wegen febes unterlaffenen Gin-trages eines Guthabens für Baaren in Die Sandelsbucher und in Folge etwa beffen fpater erlittenen Berluftes, jum Schabenverjag anhalten wollte. Berfeben fommen überall vor; bei beispiellos mit Beschäften ber verschieben= ften Urt belafteten Dienften, begreiflicherweife noch leichter und mehr als bei gang leichten und einfachen immer nur benselben öffentlichen Dienstzweig betreffenden Berrichtungen. Durch die Dienstvisitationen fommt man wohl auf einen großen Theil berfelben, aber nicht ichlechtbin auf alle lleberfeben. Schon bas vorgeschriebene Rudftellen der altern Theilzettel nach erfolgter Gefchaftes prüfung bindert dieses; - und endlich fonnen auch die Bifitatoren Berfeben begeben.

Micht beffer fann aber jeder allguidroffen Behand= lung ber Begirfes und Diftriftonotare begegnet werben, als burch Einvernahme Sachverftanbiger, Die Ausfunft geben, wie fich diese öffentlichen Diener aus den Berlegenheiten reißen muffen, in welche fie balb bie Mangelhaftigfeit ber Accisgefege, bald bas Dunfle berfelben und der Bollzugeverordnungen, bald ihre allgemeine Geschäftsuberhaufung seben. Man fann daber die Einführung ber Notariatofammern, alles beim mabren Lichte betrachtet, felbft im fisfalifchen Intereffe nur mit und neben fraglicher Abfurgung bes gegenwärtigen allgulan-gen Regreßtlagen - Berjährungstermins empfehlen. Unftichhaltig find alle Grunde contra, und beruht diefes theils auf den von dem B. ichon in feiner Schrift, Beitrage gur Sppothefen=Reform @ 254 u. 255 und unten S. 8 ausgeführten Gegengrunden, theils barauf, daß wir 3. 3. genug intelligente Manner aus diefem Stand außer Aftivität haben , Die ein vollfommen unparthei'fches Gut=

achten, wo es notbig, abgeben fonnen.

Eine andere Frage bietet fich noch bar: Die Ginfommensverbaltniffe ber Umterevisoren find gu bem von ben Großb. Steuerauffichtsbehörden neu aufgeftellten Saftbarfeitetheorien offenbar in gar feinem Berhaltniffe. In zwei Fallen murde dem B. ber Erfag von nicht weni= ger ale rund 1600 fl. jugemuthet. Außerbem bat er aber noch gleich allen Umtoreviforen eine Maffe fonftiger, wie er glaubt und auch diefe annehmen, ungleich mehr ge= fährlichen Refponfabilitäten zu präftiren. Bu folchen Laften ift bas faum bem befferen Ginfommen ber murtembergi= ichen, von folden Responsabilitäten gar nichts miffenden Notare gleichkommende Besammteinkommen der badifchen Umtoreviforen überall in feinem Berhältniffe. Die Umtoreviforen find es fich felbft, ihren Frauen und Rindern ichuldig, bier um entsprechende Befferftellung einzufom-men. Blieben fie boch ohnehin bei ber letten allgemeinen Staatsbienerbefferstellung außer aller Beachtung, und fann bie bobere Aufnahme in bie Matrifel fie nicht fabig machen, berartige neue außerordentliche Refponfabilitäten neben den übrigen unvergoltenen Berantwortlich= feiten zu praftiren. Allein biefe Sache naber zu erörtern ift bier nicht ber Ort und wird baber umgangen,

Schließlich nur noch bie einleitende Bemerfung, baß

auch die Distriktsnotare bei ben fraglichen Responsabilitäten, wie §. 12 gezeigt wird, betheiligt sind. Es ist dieses um so unzweiselbafter, da ihnen gesestich das Mitwirsen bei der Accisconstatirung, resp. den dieser voraus zu geben habenden Erbebungen obliegt, und es am Ende für sie nicht so sehr darauf ankommen kann, ob sie alsbald oder nur erst erpost regresorisch belangt werden können. Das Mithaften macht die Hauptsache aus; nicht ob dieses früher oder später, primär oder secundär stattsindet.

Allgemeiner Theil.

S. 1.

Go viel dem B. d. A. befannt, werden von Großb. Steuerdireftion erft feit einigen Jahren neue, man fann wohl fagen, wie vom himmel gefallene Saftbarfeitstbeorien vis-a-vis ben Großb. Umtereviforen für ale verjabrt in Abgang fommende Erbichaftsaccife aufgestellt und geltend gemacht; Theorien, welche, da seither fein neues Geses in der Sache erging und die Praris zu aller Zeit ungefähr die gleiche war, das Befremden und Erstaunen nicht nur aller Betheiligten, fondern auch unbetheiligter Dritter, Die bas Ginfommen unferer Begirfe- und Diftriftenotare nur etwas naber fennen, zur nothwendigen Folge haben mußten. Die natürlichste und erste Frage bei folden Neuerungen ift selbstverständlich jene nach ben Rechtsgrunden. Golde findet man aber nun, man fann wohl fagen erftmals mehr ausführlich in ber Rlage des Großt. Steuersöcus, gegen den B. Hiernach ist es in rechtlicher Beziebung der L.N.S. 1382, der bierlands mehr als nur von Bergeben handelnd — nach Brauer Bd. III. S. 290 u. 293 zu betrachten ist, während doch siberall fein Bergeben vielmehr zur ein Rerseben beüberall fein Bergeben vielmehr nur ein Berfeben behauptet werden fann und will; - und in thatfachlicher Sinsicht mit und neben der, wie später gezeigt werden wird, unbegründet erfolgten Freisprechung der Partie von der Accisschuld als verjährt, eine Art superficielle Auseins andersegung ber Diensipflichten bes Umterevisors in Fällen von ber vorwürfigen Urt, wie dieses unter §. 13 ff. nähernachgewiesen wird. Ein Gleiches geschah mit unbebentenden Bariationen in allen früheren Fallen. Gang übersehen wurde die Stellung ber Umterevisoren qua accisconftatirender Beamten, Die für Rechtsanfichten gleich allen Richtern nicht haftbar fein fonnen. Der Umftand, bag ihre Erfenntniffe expost von den Steueraufsichtsbehörden nach Belieben ge-ändert und aufgehoben werden können, so lange noch nicht 5 Jahre seit der Constatirung umflossen sind, scheint am meiften zu ben gang überschwenglichen Unsichten von ihren Pflichten beigetragen zu haben. Denn in Folge beffelben nahm man an, ihre Erfenntniffe feien feine Urtheile im gewöhnlichen Sinne bes Worts. Wenn auch Diefes jum Beften bes Fiscus vis-a-vis ben

Accisschuldnern sich mit Recht behaupten läßt, so ist boch dieses ganz anders, wenn es sich um Prüfung der Responsabilitätsfrage und mithin um das Officium der Amtsrevisoren und in specie dessen Ratur handelt. Nicht zugegeben wurde aber dieses disher von Seite der Gr. Steueraufschtsbehörden, vielmehr wurden immer beide Gessichtspunkte verwechselt und dadurch der Amtsrevisoren Ressponsabilität ganz wie bei Berrechnern begründet. M. a. B., man ging davon aus, es seien so zu sagen gar feine Rechtsansichten bei Accisconstatirungen in Frage, was ungefähr so viel heißt, als: die Amtsrevisoren sind von dem Geses und was aus diesem folgt und in ihm liegt, ganz instinktmäßig inspirirt.

ganz instittlingig institte.
Da der B. dieses kostspielige Kompliment überall nicht zu verdienen sich vollkommen überzeugt fühlte, so wendete er sich in dem 3. Fall mit der Bitte um gnädigste Intervention an seine vorgesetze eigentliche Dienstbehörde, erhielt aber darauf zur Antwort, daß man sich der masten um diese Sache nicht annehmen könne. Der Unterrichter hatte nämlich bereits die Klage als unstatthaft verworsen, und es scheint, daß man höchsten Orts an dem conformen Urtheil des Oberrichters nicht zweiselte. Nur mit 3 gegen 2 Stimmen ging aber dieses durch, ein Beweis, daß ob B. zur Prozeskostenzahlung im Betrage von circa 80 fl. verfällt werden konnte oder nicht, man kann

wohl fagen, an einem Saar bing.

Dffenbar geht auch bierans die gefahrvolle flägliche Lage der Amtsrevisoren in Betreffen dieser Art mehr als zureichend hervor. Mögen sie nicht auf Brauers Erläuterungen zu den Jusäßen 1150 a. n. c. vertrauen, wornach der Standesgenossen ge wöhnliche Borsicht bei Schädenklagen entscheiden dürste. Man ermittelt diese nicht. Man streitet schon über die Vorfrage der Competenz zu der Behufs Versolgung öffentlicher Diener mit solchen Alagen erforderlichen Staatsgenehmigung. Schon dierwegen sind in der Regel die größten Kostenzgefahren da. Wo bleibt da, was Brauer a. a. D. sagt: "Bei gewöhnlichen Versehen müsse wohl seder in seinen weigenen Busen greisen, und zu sich selbst sagen: "nummani a me nihil alienum puto: oder hanc veniam damus petimusque vicissim. Interdum donus dormitat Homenus." Es ist der Billigseit sehr ungemäß, von dem, der wielleicht durch seine gewöhnliche Sorgfalt mehr als gemeinen Nußen gestistet hat, für einen solchen Fall mehr als gemeine gemeine Haftbarfeit zu verlangen."

Worauf nun aber auch die Gründe der ergangenen Berfügungen beruben mögen, zu constatiren ist die Thatsfache, daß ein Großt. Amtsrevisor — als accisconstatirender Beamter, wegen bloßer verschiedener Rechtsanssichten vor Gericht auf Schadensersas belangt, und daß die Competenz der Großt. Steuerdirektion selbst bezügslich der zur Rlageerhebung gegen Großt. Staatsdiener gesesslich erforderlichen Genebmigung der zuständigen. Bestörbe, obgleich sie in der Bortrage entschied und selbst Klägerin war, durch Gegenvorstellung bei Großt. Justizministerium für sich allein nicht rechtzeitig abgewendet

werden fonnte. -